

- Bekanntmachung -

-----

-----

Wahl zum Börsenrat der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg  
- Durchführung der Wahl / Einreichung von Wahlvorschlägen -

1. Die Wahl zum Börsenrat der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg für die Amtsperiode 2026 bis 2028 findet als Briefwahl statt. Der Tag der Stimmabgabe wird auf den 7. November 2025 festgelegt. Der Stimmzettel muss bis zu diesem Tag um 11.00 Uhr in der Börsengeschäftsführung, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, eingegangen sein. Im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Briefwahlunterlagen werden nach Aufstellung der Wahllisten voraussichtlich in der 40. Kalenderwoche verschickt.

2. Die Mitglieder des Börsenrates werden aus der Mitte von Wählergruppen gewählt.

Wählergruppen bilden:

a) die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken und der zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften

(Wählergruppe 1)

- sie wählen 9 Mitglieder des Börsenrates,

b) Skontroführerinnen und Skontroführer (Wählergruppe 2)

- sie wählen 1 Mitglied des Börsenrates,

c) die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen Unternehmen sowie die zugelassenen Market Maker (Wählergruppe 3)

- sie wählen 1 Mitglied des Börsenrates,

d) die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zum Handel zugelassen sind, sowie andere Emittenten solcher Wertpapiere (Wählergruppe 4)

- sie wählen 3 Mitglieder des Börsenrates.

3. Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden und in den Wählerlisten aufgeführten Unternehmen. Die maßgebenden Wählerlisten liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe in den Räumen der Börsengeschäftsführung zur Einsicht aus.

4. Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmannes betrieben werden, die Geschäftsinhaberin bzw. der Geschäftsinhaber sowie bei diesen Unternehmen angestellte Personen, die schriftlich zur Wahrnehmung des Mandates im Börsenrat beauftragt worden sind. Bei anderen Unternehmen sind die Personen wählbar, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind oder die Niederlassungsleiterin bzw. Niederlassungsleiter sind oder bei dem Unternehmen in einem Anstellungsverhältnis stehende Personen, die schriftlich zur Wahrnehmung eines Mandates im

Börsenrat beauftragt worden sind. Verbundene Unternehmen können nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein.

Die Mitglieder des Börsenrates müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die der Börsenträger betreibt, und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Potentielle Börsenratsmitglieder weisen ihre Kenntnisse mit einem aktuellen Lebenslauf und die Zuverlässigkeit mit einem Führungszeugnis nach, das nicht älter als drei Monate ist.

5. Alle Wählergruppen sind hiermit aufgefordert, dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des 15. August 2025 Wahlvorschläge einzureichen. Der Wahlausschuss bemüht sich darum, in den einzelnen Wählergruppen dem unterrepräsentierten Geschlecht eine größere Präsenz zu verschaffen.

Ein gültiger Wahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind; er sollte jedoch mehr Bewerber enthalten. Die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Unterzeichnet sein muss ein Wahlvorschlag bei der Wählergruppe 1 von mindestens neun, bei den Wählergruppen 2 und 3 von mindestens einem, bei der Wählergruppe 4 von mindestens drei Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppe. Der jeweiligen Unterschrift sind der Name des Wahlberechtigten und des Unternehmens in Druck- oder Maschinenschrift anzufügen.

Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

Dem Wahlvorschlag beizufügen sind folgende Unterlagen für jede einzelne Bewerberin bzw. jedes Bewerbers:

- Einverständniserklärungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie des Unternehmens, für das sie kandidieren.
- Lückenloser Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- Polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers, nicht älter als drei Monate (Vorlage spätestens am Wahltag (7. November 2025))
- Erklärung zur zeitlichen Verfügbarkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Muster für die Einverständniserklärungen sowie für die Erklärung zur zeitlichen Verfügbarkeit werden allen Wahlberechtigten mit Schreiben vom heutigen Tage zugesandt und können überdies bei der Börsengeschäftsführung, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, abgefordert werden.

6. Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge bis zum Ablauf des 15. August 2025 nicht zugehen, soll er diese im Einvernehmen

mit dem amtierenden Börsenrat selbst aufstellen. Die betreffende Wählergruppe nimmt an der Wahl nicht teil, wenn auch auf diese Weise ein gültiger Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Hamburg, 1. August 2025

- Der Wahlausschuss-